



Mandanteninformation:

BGH erklärt gängige AGB-Klausel wegen Intransparenz für unwirksam

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 10. Juli 2025 eine häufig verwendete Einbeziehungsklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für unwirksam erklärt. Konkret ging es um die Formulierung:

„Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (abrufbar über www.firmenadresse.de/agb).“

Diese Klausel befand sich in einem Antragsformular für einen DSL-Tarif, das Verbrauchern im Rahmen einer postalischen Werbeaktion zugesandt wurde.

Hintergrund des Verfahrens

Ein Verbraucherverband hatte das Telekommunikationsunternehmen auf Unterlassung der Verwendung dieser Klausel in Verbraucherverträgen in Anspruch genommen. Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision des Telekommunikationsunternehmens vor dem BGH hatte nunmehr keinen Erfolg.

Kernaussage des Urteils: Die Einbeziehungsklausel verstößt gegen das Transparenzgebot

Die Einbeziehungsklausel verwies lediglich auf eine Internetadresse, ohne eine bestimmte Fassung der AGB zu benennen oder beizufügen. Ein solcher Blanko-Verweis verstößt nach jetziger Auffassung des BGH gegen das sog. Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 S. 2 i. V. m. S. 1 BGB).

Für den durchschnittlichen Vertragspartner sei nicht erkennbar, welche Fassung der AGB gelten soll (z. B. die bei Versand, Vertragsschluss oder später), ob und in welchem Umfang Änderungen nachträglich einseitig durch den Anbieter möglich sind oder ob eine spätere Änderung automatisch Vertragsbestandteil wird.

Der BGH sieht in der Einbeziehungsklausel eine dynamische Verweisung, mit der die Verwenderin sich die Möglichkeit offenhält, den Vertragsinhalt nachträglich einseitig zu ändern, ohne dass dies für den Kunden vorhersehbar oder erkennbar ist.

Die Klausel ermögliche faktisch ein unbegrenztes, nicht näher geregeltes Änderungsrecht – so der BGH. Nach der gebotenen „kundenfeindlichsten Auslegung“ könne die Beklagte durch die bloße Aktualisierung der hinterlegten AGB im Internet beliebige Änderungen der Vertragsbedingungen vornehmen – ohne konkrete inhaltliche, sachliche oder formale Schranken. Ein solches Änderungsrecht sei nicht transparent und stelle eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners dar, weil dieser nicht einschätzen könne, ob der Vertrag für ihn auf Dauer vorteilhaft ist. Die Voraussetzungen und Reichweite eines solchen Änderungsrechts müssten in der Klausel selbst erkennbar sein.

Die Klausel ist daher in der vorliegenden, in der Praxis bislang regelmäßig anzutreffenden Form nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam.

Fazit für die Praxis

Der BGH stellt strenge Anforderungen an die Transparenz von Einbeziehungsklauseln in AGB – insbesondere bei Verwendung gegenüber Verbrauchern.

Unternehmen, die Verträge schriftlich oder über hybride Kommunikationsformen (z. B. PDF-Formulare, Werbebriefe, Vertragsunterlagen per Post) abschließen, sollten darauf achten, dass:

- AGB in Textform beigelegt oder in klar bestimmter Fassung verlinkt sind und
- keine dynamischen Verweise bzw. Einbeziehungsklauseln ohne konkrete Fassung verwendet werden.

Die Entscheidung stärkt erneut den Verbraucherschutz und zwingt Unternehmen dazu, ihre Einbeziehungspraxis bei AGB kritisch zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Entscheidung fiel im Kontext einer Verbandsklage eines Verbraucherverbandes, mithin in B2C-Situationen. Ob die strengen Maßstäbe auch auf B2B-Konstellationen übertragen werden können, hat der BGH offengelassen. Aus Vorsichtsgründen sollten diese Grundsätze jedoch auch im B2B-Bereich beachtet werden.

Gerne prüfen wir Ihre Vertragsformulare oder AGB individuell auf Transparenz und rechtssichere Gestaltung.
